

Bayerischer Fußball-Verband
KSG München 2

SV Nord Mü.-Lerchenau
Ebereschenstr. 17
80935 München

Aktenzeichen
00058-16/17-KSG Mü. 2

22. September 2016

Datum der Sitzung: 22.09.2016, Besetzung: Böhm, Zweckinger, Rückert

Urteil:

I. SV Nord Mü.-Lerchenau wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 RVO wegen Nichtteilnahme an der Gruppentagung der Herren am 19.07.2016, 20.07.2016 bzw. 21.07.2016 mit einer Geldstrafe in Höhe von € 40,00 belegt.

II. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von € 20,30 trägt SV Nord Mü.-Lerchenau.

Gründe:

Es handelte sich um die zweite Nichtteilnahme in Folge.

Rechtliches Gehör wurde gewährt.

Kostenentscheid gemäß §§ 32,33 RVO i.V.m. § 11 FO.

Böhm, Johannes
BFV / KSG München II - Brienner Straße 50
80333, München

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, außer in den Fällen des § 44 Abs. 5 RVO. Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Urteils schriftlich bei dem das Urteil erlassenden Sportgerichts (Adresse siehe oben) eingelegt werden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Berufungsschrift innerhalb der Frist schriftlich per Brief oder Fax beim Berufungsgericht eingeht.

Die Berufung kann nicht auf Beweismittel gestützt werden, die bereits in der ersten Instanz hätten beigebracht werden können. Eine Einlegung der Berufung über das BFV-Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform.

Diese Mitteilung ist nicht unterschrieben, da sie automatisch erstellt wurde.